



GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage

Drucksache VL-202/2026

Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Thomas Weinert

Datum: 19.08.2026

1. Gemeindevorstand	25.08.2026
2. Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2026
3. Gemeindevertretung	24.09.2026

Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Egelsbach

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung schlägt dem Amtsgericht Langen (Eingabe des Namens des Gewinners/der Gewinnerin der Wahl) als stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Egelsbach zur Berufung vor.

Zur Wahl stehen folgende Bewerber:

- Geiß, Thomas, Jahrgang 1966, wohnhaft in Egelsbach
- Melching-Feldmann, Sarah, Jahrgang 1983, wohnhaft in Egelsbach

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Vergaberechtliche Prüfung:

nicht erforderlich

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 07.05.2026 hat das Amtsgericht Langen offiziell mitgeteilt, dass die Amtszeiten des stellvertretenden Schiedsmann Herrn Thomas Geiß zum 28.06.2026, abläuft.

Im nun folgenden Schritt wird die Gemeindevertretung gebeten, geeignete Nachfolger vorzuschlagen. Die Wahl erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des § 55 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) nach Stimmenmehrheit.

Auf die durchgeführte Ausschreibung (Website der Gemeinde Egelsbach & Offenbacher Post) haben sich insgesamt zwei Personen beworben.

Herr Thomas Geiß hat sich bereit erklärt, dass Amt als stellvertretende Schiedsperson des Schiedsamsbezirks Egelsbach für weitere fünf Jahre fortzuführen. Herr Geiß erfüllt gem. § 3 HSchAG alle Erfordernisse. Einer Wiederwahl zur stellvertretenden Schiedsperson nichts entgegen.

Ebenfalls hat Frau Melching-Feldmann sich bereit erklärt, dass Amt als stellvertretende Schiedsperson des Schiedsbezirks Egelsbach auszuüben. Frau Melching-Feldmann erfüllt gem. § 3 HSchAG alle Erfordernisse.

§ 4 VVHSchAG besagt, dass vor der Wahl, d. h. auch vor der Wiederwahl, die jeweilige Bezirksvereinigung des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. (BDS) gehört werden soll. Gleiches gilt für den Direktor des Amtsgerichts. Beide Stellungnahmen sind mit Schreiben vom 17.08.2026 versandt worden.

Allgemeine Informationen zum Schiedsamt:

Die Aufgaben des Schiedsamtes bestehen in der Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen nach den Vorschriften des HSchAG mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen. Die Schiedsperson ist jedoch nicht mit den Befugnissen eines Richters ausgestattet und daher zu einer Entscheidung, gleich welcher Art, nicht befugt. Zwang zur Herbeiführung einer Einigung darf durch die Schiedsperson nicht ausgeübt werden. Die Schiedsperson ist als Organ der Rechtspflege stets unparteiisch.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG) besagt, dass für jedes Schiedsamt eine stellvertretende Schiedsperson berufen wird. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 HSchAG werden die Schiedspersonen von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt.

Die in das Amt gewählte Person bedarf gem. § 1 Abs. 1 HSchAG der Bestätigung und Benennung durch den Direktor des Amtsgerichts Langen (Hessen).